

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Erlassen am 16. September 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. April 2026¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 24. November 2024»² wird wie folgt geändert:

Art. 12 *Ausbildungsbeiträge für Studierende* a) *beitragsberechtigte Personen*

¹ Der Kanton gewährt Ausbildungsbeiträge an Studierende mit Wohnsitz im Kanton, die:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau Gesundheit oder Fachmann Gesundheit verfügen;
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis für einen anderen Beruf verfügen oder ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben (Quereinsteigerinnen oder Quereinsteiger).

² Keine Ausbildungsbeiträge erhalten Studierende, die:

- a) bei Beginn der Ausbildung zur Pflegefachperson das ~~55.~~**50.** Lebensjahr vollendet haben;
- b) als Quereinsteigerin oder Quereinsteiger bei Beginn der Ausbildung zur Pflegefachperson das ~~25.~~**27.** Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- c) von einem anderen Kanton Beiträge erhalten, die im Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022³ geregelt sind.

³ Die Regierung kann die Beitragsberechtigung durch Verordnung auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger ausdehnen.

Art. 13 *b) Beitragshöhe*

¹ ~~Der~~**Beim Vollzeitstudium beträgt der** Ausbildungsbeitrag je Ausbildungsjahr ~~beträgt~~ wenigstens Fr. 20'000.– und höchstens Fr. 30'000.–.

^{1bis} **Beim Teilzeitstudium beträgt der Ausbildungsbeitrag je Ausbildungsjahr wenigstens Fr. 10'000.– und höchstens Fr. 20'000.–.**

² Die Regierung regelt die Beitragshöhe durch Verordnung.

¹ ABI 2026-00.259.253.

² sGS 312.2.

³ SR 811.22.

³ Sie kann die Höhe der Ausbildungsbeiträge nach Art, **Studienpensum** und Dauer der Ausbildung abstufen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Abderhalden-Hämmerli

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.